

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Berlin, 04 März 2008

Nur per Fax: 030 / 9014-8790

-VG 15 A 281.07-

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei zu diesem Schreiben erhalten Sie das Ärztliche Attest vom 28.02.2008. Meine Bitte an Sie, bedenken Sie, dass ich behindert bin und auf Ihre Hilfe angewiesen bin.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem

OK
ERGEBNIS

3
SEITEN

GESENDET AN
90148790

STARTZEIT
13:23

Lexmark 7300 Series

05/03/2008 13:24

*** ÜBERTRAGUNGSBEREICH ***

Rafik Asadi
FA f. Allgemeinmedizin
Müllerstr. 152

Tel.: 030/ 453 100 88
Fax: 030/ 453 103 94

13353 Berlin

Berlin, den 28.02.2008

Ärztliches Attest

Betrifft: Rustem Ismail, geb.: 07.11.1970
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

Herr Ismail ist in meiner hausärztlichen Behandlung.

Folgende **Diagnosen** bestehen:

Depressionen, G. {F32.2G};
Prostatitis chronisch, G. {N41.1G};
HIV Infektion, chronisch, G. {B24G};
Perniziöse Anämie, G. {D51.0G};
Vitamin B 12 Mangelanämie, G. {D51.9G};
Z.n.Myokarditis, G. {I51.4G};
Z.n.Ulcus ventriculi, G. {L98.4G};
Refluxösophagitis II, G. {K21.0G};
Hepatitis A chronisch, G. {B15.9G};
Asthmoide Bronchitis, chronisch;
Somatisierungsstörung;
Erosive Pangastritis, chronisch;
Z.n Lues II;
Z.n. Lungentuberkulose

Aktuelle Anamnese: Wegen seiner Erkrankung ist Herr Ismail in seinem alltäglichen Leben sehr stark eingeschränkt. Er ist aus ärztlicher Sicht weiterhin therapiebedürftig, da der Gesundheitszustand trotz regelmäßiger Behandlung keine wesentliche Besserungstendenz aufweist.

Befund: Es bedarf einer weiteren ständigen Beobachtung und Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Rafik Asadi
Facharzt für Allgemeinmedizin
Hausärztliche Versorgung
Müllerstr. 152, 13353 Berlin
Tel. 453 10 088
Fax 453 10 394
72 838 19

RUSTEM-AZERI

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:

Herrn Rechtsanwalt
Holger Lampert
Weidenweg 60
10247 Berlin

Berlin, 07 März. 2008

Nur per Fax: 030 / 42 08 95 38

Sehr geehrter Herr Lampert,

Ich habe am 16 Aug.2007 für die Verfahren Nr. **S 49 AZ 127 / 07** und **S 49 SO 3809 / 05** Ihnen eine Vollmacht unterschrieben, damit Sie mich vor Gericht verteidigen. Sie haben am 28 Aug. 2007 durch ein Fax Schreiben dem Sozialgericht mitgeteilt, dass Sie meine Rechte wahren werden und Prozesskostenhilfe beantragen.

Am 17 Aug. 2007 habe ich beim Sozialgericht um öffentliche Verhandlung gebeten, wo die Gegenseite auch dabei ist, weil seit über vier Jahren wir zu keinem Ergebnis gekommen sind. Warum haben Sie in dieser Sache kein Druck ausgeübt ???

Da ich seit Jahren satt habe, dass der Richter in diesem Verfahren die Rechte der anderen Seite wahrt, habe ich am 03 Dez. und am 17 Dez.2007 beim Sozialgericht einen Antrag auf Befangenheit gestellt. Sie haben am 19 Dez.2007 ebenfalls einen Befangenheitsantrag gestellt.

Am 20 Jan. 2008 habe ich in unserem Telefongespräch mit Ihnen erfahren, das Landessozialgericht am 07. und 09 Jan.2008 unsere Befangenheitsanträge abgelehnt hat. Ich habe am 01 Feb.2008 beim Landessozialgericht Widerspruch gegen diese Entscheidung gelegt.

In unserem Termin am 11 Feb.2008 haben Sie mir erzählt, dass Sie beim Landessozialgericht Beschwerde eingelegt hätten und mir haben Sie lediglich ein Schreiben gegeben, welches an mich gerichtet ist. Die Beschwerde wollten Sie mir nach Hause mit der Post schicken. Ich habe jedoch bis heute kein Schreiben von Ihnen erhalten. Dies habe ich bei meinen unzähligen Anrufen Ihnen mitgeteilt.

Ich habe am 07 Feb. 12 Feb. und 26 Feb.2008 Ihnen gezeigt, dass ich in meinen Verfahren mit dem Aktenzeichen L 1 SF 244 / 07, L 1 SF 241 / 07, S 49 AY 127 / 07, S 49 SO 3809 / 05, 84 AR 17 / 07, 1 WS 287 / 07, VG 15 A 281 / 07 von Ihnen keine Nachricht erhalten habe. Ich habe zuletzt am 28 Feb.2008 in meinem Schreiben an Sie, Sie daran erinnert, dass ich den letzten Stand beim Verfahren mit dem Aktenzeichen **Nr.: 6859 / 08** vor dem Europäischen Menschenrechtsgericht erfahren möchte. Sie haben mir am 04 März 2008 lediglich die Schreiben vom Gericht vom 05 Feb.2008 mit dem Aktenzeichen **S 49 AZ 127 / 07** und **S 49 SO 3809 / 05** und vom 21 Feb.2008 das Aktenzeichen **S 49 SO 3809 / 05** zugesandt.

Werter Herr Lampert, mich interessiert, durch welche Briefe Sie mich vor den Gerichten verteidigen, seit dem ich am 16. Aug. 2007 Ihnen meine Vollmacht gegeben habe ??? Dass Sie gegenüber den Gerichten schweigen, führt nur dazu, dass wir vor Gericht verlieren. Ich habe diese Verfahren nicht eröffnet, um sie zu verlieren.

Ich bitte um baldige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

Ismail Rustem



OK
ERGEBNIS

2
SEITEN

42089598
GESENDET AN

19:42
STARTZEIT

Lexmark 7300 Series

07/03/2008 19:43

*** ÜBERTRAGUNGSBERICHT ***

RECHTSANWALT

JÖRN WOBBE

BAYREUTHER STR. 8

10787 BERLIN

TELEFON: (030) 23 63 57 42

TELEFAX: (030) 23 63 57 43

E-MAIL: ra.wobbe@web.de

Prozessvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den/die Bevollmächtigte(n) auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meine(n) Bevollmächtigte(n) zu bewirken.

Fotokopie

wird hiermit in Sachen

Ismail Rustem

gegen

wegen

VG 15 A 281.07

Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Scheidung der Ehe und Anträgen in Folgesachen, zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z. B. ZPO §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Insolvenzverfahren.

Berlin 10.03.2008

(Ort, Datum)



(Unterschrift)

Verwaltungsgericht Berlin

15. Kammer

- VG 15 A 281.07 -

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

10557 Berlin-Moabit, den 6.3.08

Kirchstraße 7

Fernruf: (030) 9014-0

Durchwahl: (030) 9014-

Intern: (914-111)

Telefax: (030) 9014-8790

} App.-Nr.
8150

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

Gegen PZU

Ladung

Rustem Ismail

Wichmannstr. 9

10787 Berlin

ANGEGANGEN
12 März 2008
Rustem - Azeri

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail

g e g e n

Land Berlin

ist Termin zur **mündlichen Verhandlung** auf

Mittwoch, den 09. April 2008, um 11.00 Uhr,

im Dienstgebäude des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin anberaumt worden.

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen. Den Sitzungssaal entnehmen Sie bitte am Sitzungstag dem Terminsaushang im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes.

Das Gericht kann im Falle Ihres Ausbleibens auch ohne Sie verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Kammer hat den Rechtsstreit durch Beschluss vom 6. März 2008 gem. § 6 Abs. 1 VwGO d. Berichterstatter/Berichterstatterin als Einzelrichter/in zur Entscheidung übertragen.

Die Einzelrichterin

Dr. Jahntz



Beglaubigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sprechzeiten: Montag bis Freitag
von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Fahrverbindungen: S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

ANGEGANGEN
12 März 2008
Rustem-Azeri

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Rustem Ismail, *07.11.1970,
Wichmannstraße 9, 10787 Berlin,

Klägers,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten,
Ausländerbehörde,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 15. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin Dr. Jahntz als Einzelrichterin

am 6. März 2008 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
für die 1. Instanz wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, Auslagen werden
nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Kläger ist aserbaidzhanischer Staatsangehöriger. Ihm wurde zuletzt am 28. März 2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, verbunden mit der Auflage: „Erwerbstätigkeit gestattet, Selbständige Tätigkeit nicht gestattet, Wohnsitznahme im Land Berlin erforderlich“ (Bl. 389 des Verwaltungsvorgangs). Hiergegen erhob der Kläger durch seinen verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Lilge am 7. April 2006 Widerspruch und wandte sich gegen die räumliche Beschränkung als auch gegen die Versagung einer selbständigen Tätigkeit. Der Widerspruch wurde hinsichtlich der Wohnsitzauflage durch Schreiben des Rechtsanwalts vom 14. August 2008 zurückgenommen (Bl. 409 des Verwaltungsvorgangs). Am 14. September 2006 berichtigte der Beklagte die Auflage hinsichtlich der Erwerbstätigkeit dahingehend, dass der Zusatz „Selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ wegen einer ersichtlich offenbaren Unrichtigkeit berichtigt wurde (Bl. 423 des Verwaltungsvorgangs).

Der Kläger erhob am 12. Februar 2007 erneut Widerspruch gegen die erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG sowie die Aufenthaltsbeschränkung (Bl. 442 des Verwaltungsvorgangs). Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2007 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger mit am 11. Juli 2007 bei Gericht eingegangenen Schreiben vom 9. Juli 2007 Klage erhoben.

II.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO ist einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht bietet und auch nicht mutwillig erscheint; in diesem Zusammenhang kann hinreichende Erfolgsaussicht vor allem dann angenommen werden, wenn der Ausgang des Verfahrens sich als hinreichend offen darstellt (vgl. BVerfG; Beschlüsse vom 05.02.2003 – 1 BvR 1526/02 – NJW 2003, 2976; 14.06.2006 – 2 BvR 626/06 – InfAuslR 2006, 377, 26.02.2007 – 1 BvR 474/05 –

NVwZ-RR 2007, 361; VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 10.10.2007 – InfAuslR 2008, 44).

Die Klage des Klägers hat jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Erfolgsaussichten ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Beschlussfassung (vgl. OLG Jena, OLGR-NL 1997, 286). Im Falle einer – wie vorliegend – eingetretenen Verzögerung der Entscheidung auf Seiten des Gerichts ist jedoch auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife abzustellen (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 28. Aufl., § 119 Rn. 4). Unabhängig von der Frage der zwischenzeitlich eingetretenen Erledigung durch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hatte die Klage des Klägers auch zum Zeitpunkt der Entscheidungsreife nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg.

Die Klage war zum Teil unzulässig, zum Teil zwar zulässig, aber unbegründet.

1.

Es fehlt dem Kläger die für sein Anfechtungsbegehren erforderliche Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO, soweit sich die Klage gegen die Aussagen hinsichtlich der Ausweisung im Widerspruchsbescheid richtet. Insoweit stellt der Widerspruchsbescheid bereits keinen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG dar, weil der Beklagte lediglich auf eine frühere Aufhebung einer Ausweisung aus dem Jahr 2005 hinweist. Die Klage des Klägers wäre aber auch nicht zulässig, soweit sein Begehren diesbezüglich als Feststellungsklage nach § 43 VwGO auszulegen wäre, denn es fehlt dem Kläger an dem hierfür erforderlichen Feststellungsinteresse.

2.

Der Bescheid des Beklagten vom 15. Juni 2007 ist nach summarischer Prüfung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 VwGO.

Soweit sich der Kläger mit der Klage gegen die Zurückweisung seines Widerspruchs hinsichtlich der räumlichen Beschränkung wehrt, ist die von dem Beklagten erteilte Aufenthaltserlaubnis vom 28. März 2006 durch die Rücknahme des fristgerecht eingelegten Widerspruchs vom 7. April 2006 bestandskräftig geworden. Die Rücknahme durch seinen Verfahrensbevollmächtigten ist dem Kläger auch zuzurechnen. Der erneute Widerspruch des Klägers vom 12. Februar 2007 ist hingegen nach § 70 Abs. 1 VwGO verfristet und unzulässig.

Zutreffend hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid festgestellt, dass sich der Widerspruch des Klägers hinsichtlich der Frage der Erwerbstätigkeit erledigt hat, da der Beklagte die entsprechende angegriffene Auflage (selbständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet) am 14. September 2006 zutreffend unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 AufenthG wegen des Vorliegens einer offensichtlichen Unrichtigkeit berichtigt hat.

Soweit sich der Kläger mit seiner Klage gegen den Widerspruchsbescheid im Übrigen wendet, ist eine Beschwerde des Klägers nicht erkennbar. Zurecht hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid nicht über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom 28. März 2006 befunden, der Widerspruch des Klägers vom 12. Februar 2007 ist insoweit ebenfalls verspätet gewesen und die Aufenthaltserlaubnis damit bestandskräftig geworden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (und Beordnung eines Rechtsanwaltes) ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. In dem Beschwerdeverfahren über das Prozesskostenhilfegesuch bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

Dr. Jahntz



Ausgefertigt

G. Gib

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

/Gib